

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Die folgende Verfahrensanweisung zur Gewährleistung des Kinderschutzes wurde im „Qualitätsnetzwerk HzE“ im Rahmen des Landesverbandes Berlin der AWO entwickelt.

Das Qualitätsnetzwerk ist ein Zusammenschluss von neun Berliner Trägern der Jugendhilfe, die mit besonderem Schwerpunkt im Bereich des SGB VIII in den Hilfen nach §§ 30, 31 und auch § 29 tätig sind.

Das Netzwerk dient der Erstellung eines einheitlichen Qualitätshandbuches, das alle neun Träger für sich als verbindlich anerkennen.

Im Rahmen des Netzwerkes werden gemeinsame Qualitätsdialoge mit der Senatsverwaltung für Jugend im Rahmen der Verlängerung der Trägerverträge durchgeführt.

Dieses Projekt stößt bei der Senatsverwaltung auf großes Interesse und Zustimmung.

Die beteiligten Träger profitieren nicht nur vom Ergebnis – dem Handbuch – sondern auch vom Prozess der gemeinsamen Entwicklung von Standards.

Die beteiligten Träger sind: (S.2)

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Mitglieder des Qualitätsnetzwerkes HzE:



Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Berlin e. V.

Hinweis:

Diese Verfahrensanweisung ist vom Qualitätsnetzwerk der Korporativen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung erstellt worden. Diese Verfahrensanweisung ist urheberrechtlich geschützt. Bei Vervielfältigung sind die Verfasser kenntlich zu machen. Die Nutzung und Weiterentwicklung ist erlaubt.

© 2011, Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Verfahrensanweisung	4
2.	Verantwortlichkeiten	4
3.	Beschreibung	4
	3.1 Prozessablaufplan VA 06 Kinderschutz	5
	3.2 Prozessablaufplan VA 06 a Beachtung von Aufträgen und Auflagen	7
	3.3 Hinweise zu den Boxen	8
4.	Vorrangig mitgeltende Unterlagen	11
4.1	Formblätter	11
4.2	Dokumente	11
5.	Abkürzungen	12

Hinweis: Es gilt jeweils die männliche Schreibform für beide Geschlechter.

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

1. Ziel und Zweck der Verfahrensweisung

Ziel und Zweck der Verfahrensweisung ist die Umsetzung und Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a, SGB VIII durch den Leistungserbringer.

Der § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet alle Träger von Leistungen nach dem SGB VIII sicherzustellen, dass

- „deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen“
- „bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird“
- „die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden“
- „bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten darauf zu achten, dass „hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“.

Die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung tätigen Träger werden verpflichtet

- bei einer Verschärfung des Konfliktniveaus in den von ihnen durchgeführten Hilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt den „Hilfeplan dem veränderten Bedarf entsprechend anzupassen und durch ein spezielles Schutzkonzept mit entsprechenden Handlungsaufträgen zu ergänzen“ (Wiesner, Reinhard: SGB VIII, 2011, S. 97)

Die Verfahrensweisung 06 wurde unterteilt in VA 06 und VA 06 a.

VA 06 dient der Umsetzung des genannten Schutzauftrages in ambulanten Maßnahmen im Leistungs-, Grau- und Gefährdungsbereich. Dabei werden Aspekte im Hilfeverlauf, die eine mögliche (unter Umständen weitere) Gefährdung des Kindeswohls darstellen können und der Einleitung von Schritten, um die Gefährdung abzuwenden beachtet.

VA 06 a dient der Sicherstellung des genannten Schutzauftrages im Grau- und Gefährdungsbereich. Hier werden bereits erteilte Auflagen und Aufträge des Jugendamtes und eventuell des Familiengerichts unter kontinuierlicher Beachtung möglicher fortgesetzter oder neuer Gefährdungsmomente umgesetzt.

Sowohl in VA 06 als auch in VA 06 a wird sichergestellt, dass der Leistungserbringer seine Aufgaben und Pflichten im Rahmen des § 8a SGB VIII erfüllt. Zur Verminderung des Gefährdungsrisikos wird das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt.

Die Einhaltung der Verfahren des § 8a und der VA 06/6a sind wichtig für die Absicherung der Fachkraft und des Trägers.

2. Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich benennt der Träger Verantwortliche für die einzelnen Prozessschritte (Boxen).

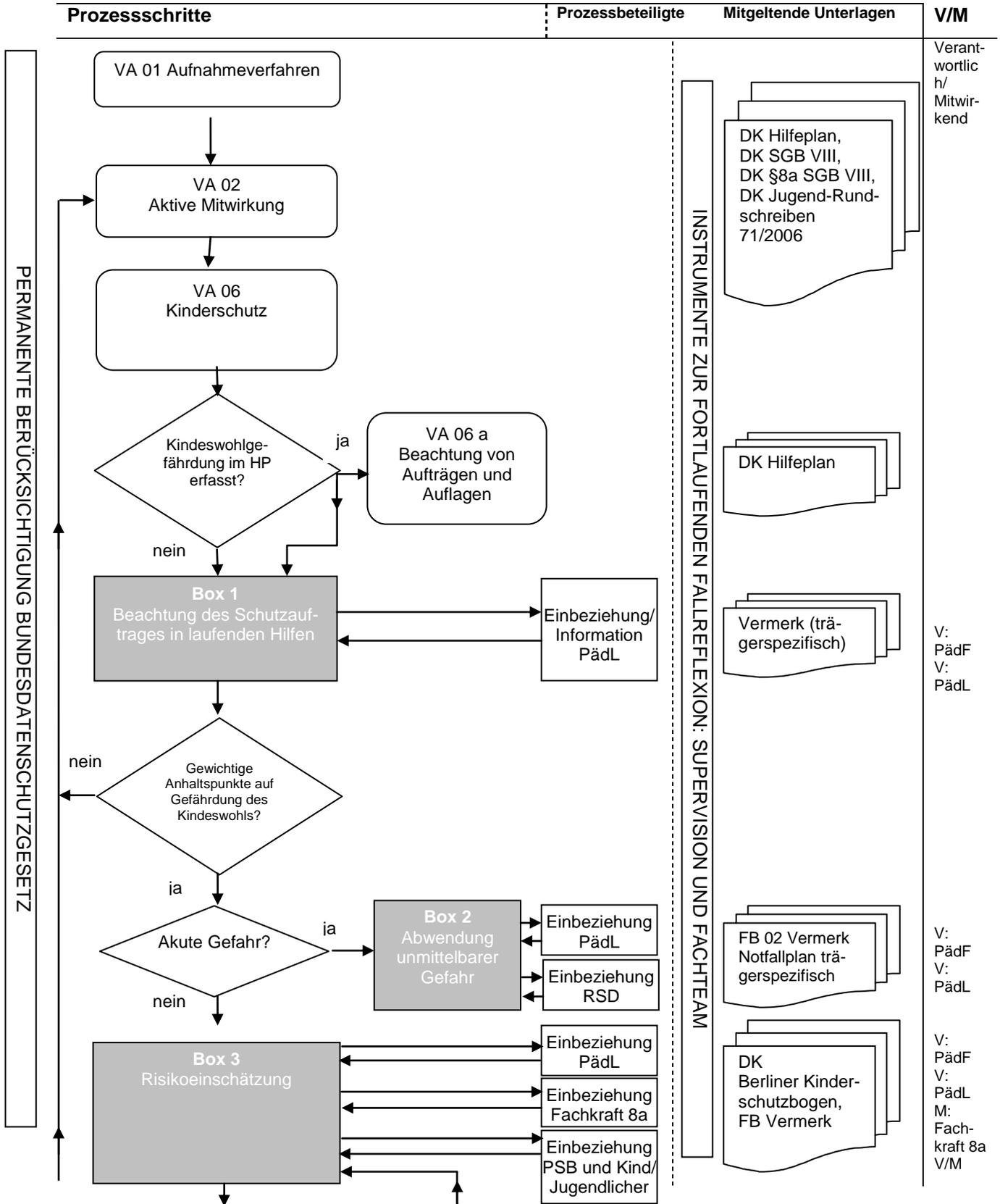
3. Beschreibung

Die Verfahrensweisung erfolgt in Form eines Prozessablaufplans mit anschließender Beschreibung der einzelnen Prozessschritte (Boxen).

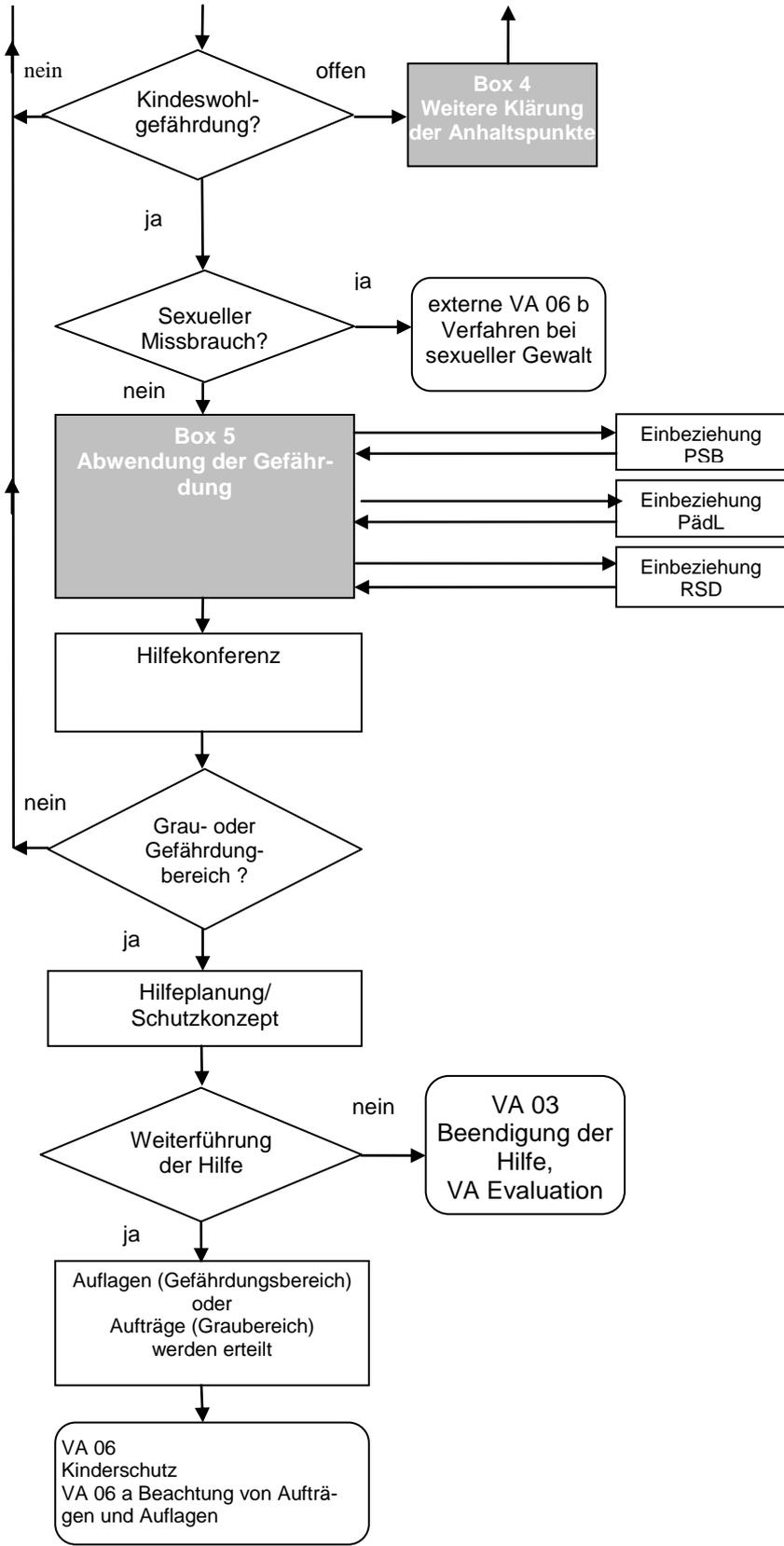
Zu den einzelnen Arbeitsschritten sind die entsprechenden Formblätter sowie sonstige mitgelieferte Unterlagen heranzuziehen und zu beachten.

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	

3.1 Prozessablaufplan VA 06



PERMANENTE BERÜCKSICHTIGUNG BUNDES DATENSCHUTZGESETZ DATENSCHUTZ



INSTRUMENTE ZUR FORTLAUFENDEN FALLREFLEXION: SUPERVISION UND FACHTEAM DATENSCHUTZ

FB Vermerk

Jugend-Rundschreiben
Nr. 2/2009
Beschluss Nr. 1/2011
der Vertragskommission
Jugend v. 03.03.11

DK
Berlaineinheitlicher
Erfassungsbogen
bei Verdacht einer
Kindeswohlge-
fährdung,
FB Vermerk

FB Vermerk

DK Hilfeplan

V: PädF
V: PädL
M: Fachkraft 8a

V: PädF
V: PädL
M: Fachkraft 8a

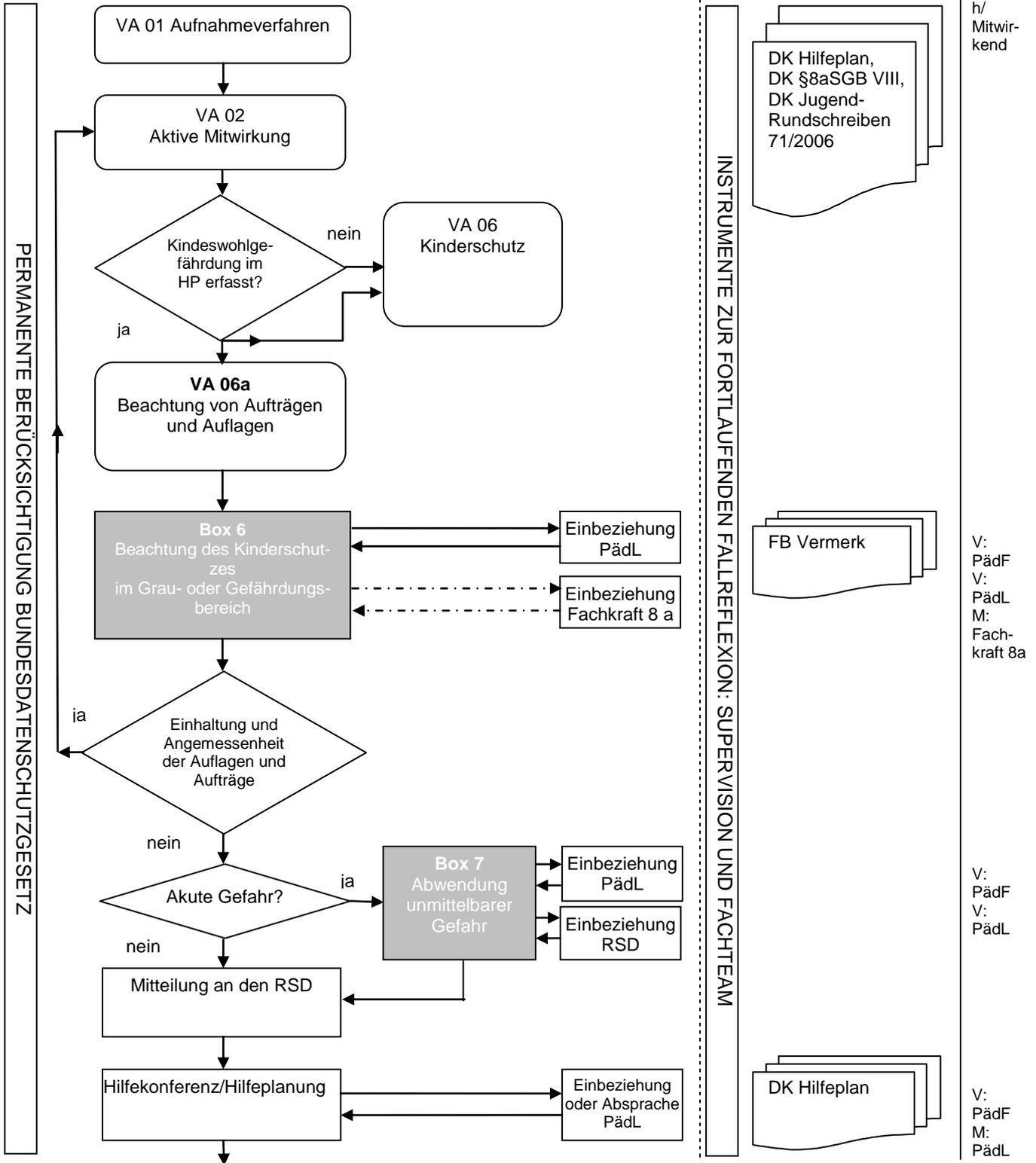
Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

3.2 Prozessablaufplan VA 06 a Prozessschritte

Prozessbeteiligte

Mitgeltende Unterlagen

V/M



Verantwortlich/
Mitwirkend

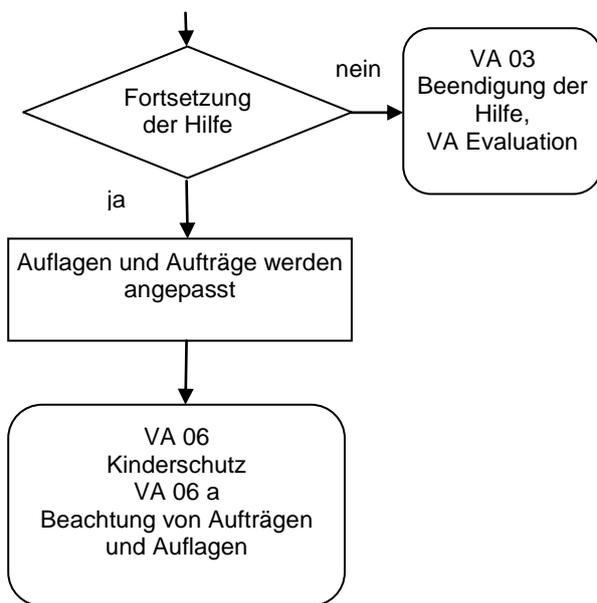
V: PädF
V: PädL
M: Fachkraft 8a

V: PädF
V: PädL

V: PädF
M: PädL

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

PERMANENTE BERÜCKSICHTIGUNG BUNDES DATENSCHUTZ



INSTRUMENTE ZUR FORTLAUFENDEN FALLREFLEXION: SUPERVISION UND FACHTTEAM

3.3 Hinweise zu den Boxen

Wenn eine Kindeswohlgefährdung bereits im Hilfeplan benannt ist und entsprechende Aufträge / Auflagen erteilt sind, gilt zusätzlich zum Verfahren VA 06 das Verfahren VA 06 a.

Box 1: Beachtung des Schutzauftrages in laufenden Hilfen

Es ist Aufgabe des Trägers und der pädagogischen Fachkraft, in jeder laufenden Hilfe, sowohl im Leistungsbereich als auch im Grau- und Gefährdungsbereich, Anhaltspunkten und gewichtigen Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung oder eventuellen weiteren Gefährdungen des Kindeswohls unter den aktuellen Bedingungen nachzugehen.

Die Einschätzung der Fachkraft bezüglich möglicher Gefährdungen erfolgt kontinuierlich. Im Rahmen der regelmäßigen Fallreflexion in der Supervision, in den kollegialen Fallberatungen und in den Fallgesprächen mit der päd. Leitung ist die Sicherstellung des Kindeswohls eine Grundfokussierung.

Kontinuierliche Beratung der Personensorgeberechtigten zum Kindeswohl ist Teil des Beratungsprozesses in jeder Hilfe. Wesentlich zur kontinuierlichen Einschätzung des Kindeswohls ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Hilfe. Eventuelle Gefährdungsrisiken können durch Beratung der Eltern und deren Problemeinsicht abgewendet werden. Falls der pädagogischen Fachkraft Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, wird die pädagogische Leitung unverzüglich einbezogen/informiert. Wenn bei der pädagogischen

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Fachkraft Unsicherheit über das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird die päd. Leitung ebenfalls einbezogen.

Das Gespräch und das Ergebnis werden dokumentiert.

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, muss entschieden werden, ob eine akute Gefahr vorliegt, die eine unmittelbare Gefahrenabwehr erfordert. (siehe Box 2).

Wenn zwar gewichtige Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, aber keine akute Gefahrenabwehr notwendig ist, wird eine genaue Risikoeinschätzung vorgenommen. (siehe Box 3)

Box 2: Abwendung unmittelbarer Gefahr

Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl ist unmittelbares Handeln zwingend. Dabei sind die zur Gefahrenabwehr notwendigen Schritte einzuleiten. Dazu werden nach Bedarf und - wenn möglich - unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten Jugendamt, Feuerwehr, Kinder- und Jugendnotdienst und/oder Polizei etc. einbezogen. Konkrete Notfallpläne liegen im Träger vor.

Zur Einschätzung der Situation kann, falls die Umstände es erlauben, die pädagogische Leitung einbezogen werden. Eine Information der pädagogischen Leitung über die erfolgten Handlungsschritte ist zwingend.

Die Situation und die eingeleiteten Schritte werden von der Fachkraft dokumentiert. Die Dokumentation wird beim Träger hinterlegt.

Der fallführende Sozialarbeiter wird über die Situation und die eingeleiteten Schritte informiert.

Box 3: Risikoeinschätzung

Wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, aber keine unmittelbare Gefahrenabwehr notwendig ist bezieht die fallverantwortliche Fachkraft die Fachkraft 8a ein. Hierüber wird eine Dokumentation verfasst.

Die pädagogische Leitung wird in die Risikoabschätzung einbezogen. Der Kontakt und die Ergebnisse werden ebenfalls dokumentiert.

Standard ist eine gemeinsame Situationseinschätzung (Vier-Augen-Prinzip) im Rahmen mindestens einer Sitzung von Fachkraft und Fachkraft 8a, an der der PädL teilnimmt oder über die der PädL informiert wird. Diese Treffen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Alle Vermerke/Dokumentationen werden beim Träger hinterlegt.

Zur Risikoabschätzung können die Berliner Kinderschutzbögen / Ersterfassungsbögen Anwendung finden.

Wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt, gilt eine besondere Vorgehensweise, die im Berliner Jugendrundsreiben Nr. 2/2009 bzw. im Beschluss Nr. 1/2011 der Vertragskommission Jugend geregelt/gefordert ist. (VA 06b externes Verfahren bei sexueller Gewalt)

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

In die Gefährdungseinschätzung werden die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche einbezogen. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass das Kind oder der Jugendliche dadurch nicht gefährdet werden.

Wenn zu diesem Zeitpunkt keine klare Risikoeinschätzung erfolgen kann, ist es notwendig, weitere Informationen einzuholen. (siehe Box 4)

Darüber hinaus können weitere Regeln und Standards trägerbezogen eingeführt sein.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine aktuelle Kindeswohlgefährdung gelten weiter die VA 02 und VA 06.

Box 4: Weitere Klärung der Anhaltspunkte

Wenn das bisherige Vorgehen noch nicht genug Anhaltspunkte für eine endgültige Einschätzung ergeben hat, wird unter Einbeziehung der pädagogischen Leitung und der Fachkraft 8a eine weitergehende Klärung vorgenommen. Dazu gibt es Gespräche mit Beteiligten der Hilfe; dies können die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen oder andere Fachkräfte sein. Im Rahmen dieser Gespräche gewinnt die pädagogische Fachkraft Informationen zur weiteren Einschätzung und Klärung des Sachverhaltes.

Eine abschließende Rückkopplung mit der pädagogischen Leitung und der Fachkraft 8a hat zu erfolgen.

Diese Prozesse werden dokumentiert und die Dokumentation wird beim Träger hinterlegt.

Im Rahmen dieser Klärung ist ausdrücklich der Datenschutz zu berücksichtigen (AA 02 Datenschutzverpflichtung)

Box 5: Abwendung der Gefährdung

Wenn die beteiligten Fachkräfte zu der Einschätzung gekommen sind, dass eine Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen einer laufenden Maßnahme vorliegt, wird eine Mitteilung an die fallführende Fachkraft des RSD gegeben. Dazu wird bei Erstmeldung der „Berlin einheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ genutzt. Eine Kopie des ausgefüllten Bogens wird beim Träger hinterlegt.

Unbedingt werden spätestens zu diesem Zeitpunkt die Personensorgeberechtigten einbezogen. Die Fachkraft 8a kann beratend hinzugezogen werden.

Im Rahmen einer Hilfeforenz wird ein Schutzkonzept erarbeitet. Dazu gibt es Auflagen, bzw. Aufträge für die Personensorgeberechtigten, die im bestehenden Hilfeplan mit neuen weitergehenden Zielen ergänzt werden. Eventuell werden weitere Maßnahmen angeboten oder veranlasst.

Der Inhalt und das Ergebnis der Hilfeforenz werden dokumentiert und beim Träger hinterlegt. (DK Hilfeplan)

Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu diesem Schutzkonzept ist Voraussetzung zur Weiterführung der ambulanten Maßnahme. Die ambulante Maßnahme endet, wenn eine andere Maßnahme die geeignetere ist. (siehe VA 03)

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Wenn in der Hilfeplanung für die ambulante Maßnahme Auflagen / Aufträge erteilt werden, gilt die VA 06a mit.

Sollte sich in der Hilfefkonferenz ergeben, dass die Maßnahme weiterhin im Leistungsbereich bleibt gelten weiterhin VA 02 und VA 06.

VA 06a Box 6: Beachtung des Kinderschutzes im Grau- und Gefährdungsbereich

VA 06 a gilt zusätzlich zur VA 06, und zwar dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung und Aufträge und / oder Auflagen des Jugendamtes / des Familiengerichtes im Hilfeplan benannt sind.

Zur Sicherstellung des Kinderschutzes muss in der ambulanten Maßnahme kontinuierlich überprüft werden, ob das erarbeitete Schutzkonzept eingehalten wird. Die Pädagogische Fachkraft kontrolliert dazu, ob die Personensorgeberechtigten die Auflagen einhalten und an den Aufträgen mitarbeiten. Darüber hinaus wird festgestellt, ob das Schutzkonzept stimmig ist und die Auflagen / Aufträge zielführend sind.

Zur Einschätzung dieser Prozesse kann die Fachkraft 8a herangezogen werden. Der pädagogische Leiter ist unbedingt einzubeziehen. In jedem Fall ist das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

Ist das Schutzkonzept nicht ausreichend bzw. angemessen, werden die Auflagen nicht eingehalten, die Aufträge nicht erfüllt oder arbeiten die Personensorgeberechtigten nicht in angemessener Weise bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes mit, wird die fallverantwortliche Fachkraft des RSD informiert. Dieser Vorgang wird dokumentiert, die Dokumentation wird beim Träger hinterlegt.

Im Rahmen einer Hilfefkonferenz mit den Personensorgeberechtigten wird über eine Erweiterung, bzw. Anpassung des Schutzkonzeptes, der Auflagen und Aufträge entschieden. Wenn eine Anpassung des Schutzkonzeptes möglich ist, wird die Hilfe unter den neuen Bedingungen, d. h. mit einem neuen oder angepassten Hilfeplan, fortgeführt.

Wenn eine Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht erfolgt, endet die ambulante Maßnahme (VA 03)

Wenn eine andere Maßnahme die geeignetere ist, endet die ambulante Maßnahme ebenfalls. (VA 03)

Box 7: Box 7 ist gleich Box 2 (Abwendung unmittelbarer Gefahr), s. o.

4. Vorrangig mitgeltende Unterlagen

AA 02 Datenschutzverpflichtung

4.1 Formblätter

FB 02 Vermerk

Notfallpläne (trägerspezifisch)

4.2 Dokumente

Trägerlogo	Qualitätsmanagementhandbuch Hilfen zur Erziehung	 Qualitätsnetzwerk HzE
	Verfahrensanweisungen	
HzE - VA 06	Kinderschutz	Korporative Mitglieder HzE im AWO Landesverband Berlin e. V.

Dk 01 Hilfeplan

Dk 02 § 8a SGB VIII

Dk 03 Jugendrundschriften 7 / 2006

Dk 04 Jugendrundschriften 2 / 2009

Dk 05 Berliner Kinderschutzbogen

Dk 06 Berlin einheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Dk 07 Beschluss Nr. 1/2011 der Vertragskommission Jugend v. 03.03.11

5. Abkürzungen

AA - Arbeitsanweisung

Dk - Dokument

FB - Formblatt

HK - Hilfefkonferenz

HP - Hilfeplan

HzE - Hilfen zur Erziehung

IEF - Insoweit Erfahrene Fachkraft

M - Mitwirkend

PädF - Pädagogische Fachkraft

PädL - Pädagogische Leitung (auch Koordination)

PSB - Personensorgeberechtigte

RSD - regionaler Sozialpädagogischer Dienst

SGB - Sozialgesetzbuch

St - Standards

V - verantwortlich

VA - Verfahrensweisung